

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 21 ZustVVerk vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) i.V.m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 28. August 2013 (BGBl I, S. 3313), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen. Gegen Vorlage, bzw. unter Verwendung einer gültigen Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee wird auf Regelgebühr eine Ermäßigung gemäß den Preistabellen in den §§ 3 und 4 gewährt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 3

Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden- Königssee	PKW ohne Kurkarte	Krad mit Kurkarte	Krad ohne Kurkarte	Bus
1 Stunde	1,00 €	2,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 €
3 Stunden	2,00 €	4,00 €	1,00 €	2,00 €	6,00 €
Tagesticket	2,50 €	5,00 €	1,50 €	3,00 €	8,00 €

(2) Der Parkplatz Königssee ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

§4

Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kfz mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	Kfz ohne Kurkarte
1 Stunde	0,50 €	1,00 €
3 Stunden	1,00 €	2,00 €
Tagesticket	1,50 €	3,00 €

(2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 5

Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1), z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 6

Jahresparkschein

(1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Fahrzeuge. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.

(2) Er gilt auf den unter § 2 genannten Parkplätzen der Gemeinde Schönau a. Königssee sowie auf folgenden weiteren Parkplätzen:

-Marktgemeinde Berchtesgaden:

Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt

-Gemeinde Ramsau:

Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklause Hintersee, Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbrücke

§ 7

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 11.05.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 14.01.2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp,
Erster Bürgermeister

